



**Satzung
der
Stadtkapelle Furtwangen
vom 09. Januar 1982,
zuletzt geändert am 12.03.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat am 12. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadtkapelle Furtwangen ist eine Einrichtung der Stadt Furtwangen. Sie hat ihren Sitz in Furtwangen.

Das Geschäftsjahr der Stadtkapelle ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Stadtkapelle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Stadtkapelle ist die Pflege der Kultur, insbesondere der Blasmusik. Sie erfüllt den Satzungszweck durch gute musikalische Leistungen und musikalische Förderung der Jugend. Der chronologische Werdegang ist in den Büchern der Stadtkapelle festgeschrieben und wird fortlaufend aufgezeichnet. Als einer der ältesten Vereine in Furtwangen muss die Geschichte der Stadtkapelle gewahrt werden.

Die Stadtkapelle ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stadtkapelle dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtkapelle fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung der Stadtkapelle fällt das Vermögen an die Stadt Furtwangen zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendmusik.

§ 3

Die Stadtkapelle besteht aus aktiven Musikern, Mitgliedern der Jugendkapelle, den Ehrenmitgliedern sowie den Zöglingen.

§ 4

Mitglied der Stadtkapelle kann jede unbescholtene Person werden. Die aktive Tätigkeit beginnt mit dem Eintritt in die Jugendkapelle.

§ 5

Jugendliche treten als Zöglinge in die Jugendkapelle ein.

Die Aufnahme in den aktiven Dienst der Stadt- oder Jugendkapelle erfolgt immer zum 01. Januar des Folgejahres. Ehrungsrelevante Dienstjahre entsprechend § 6 gelten ab der Aufnahme in die Stadtkapelle.

Dem Zögling wird nach Möglichkeit ein vereinseigenes Instrument zur Verfügung gestellt. Die Leihkosten werden im separat geführten Anmeldebogen festgelegt.

Die Übernahme in die Stadtkapelle erfolgt in der Regel frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ausnahme möglich. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Übernahme auf Vorschlag des Dirigenten.

§ 6

Folgende Ehrungen werden in der Stadtkapelle ausgesprochen:

- a) Silberne Ehrennadel nach 10- jähriger aktiver Zugehörigkeit der Stadtkapelle
- b) Musiker der Stadtkapelle werden nach 25-jähriger aktiver Zugehörigkeit ohne weitere Regularien zum Ehrenmitglied ernannt.
- c) auf Vorschlag des Vorstandes können Persönlichkeiten, die sich außerordentliche Verdienste um die Stadtkapelle erworben haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese Ehrung muss durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Jugendkapelle werden keine ausgesprochen.

Ehrenmitglieder haben zu allen Anlässen der Stadtkapelle freien Zutritt.

Beim Tod eines Ehrenmitglieds erweist die Stadtkapelle, wie bei Tod eines aktiven Mitglieds, auf Wunsch der Familie, die letzte Ehre mit Trauerweisen. Jedes Mitglied der Stadtkapelle erhält zu seinem 70. Geburtstag und in der Folge alle fünf Jahre auf Wunsch ein Ständchen dargebracht. Dasselbe gilt auch zur goldenen bzw. diamantenen Hochzeit. Ebenso erhält bei der Vermählung jedes Mitglied auf Wunsch ein Ständchen. Außerdem beteiligt sich die Stadtkapelle im Einvernehmen mit dem Brautpaar bei der kirchlichen Hochzeitsfeier.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus der Stadtkapelle.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Stadtkapelle gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus der Stadtkapelle ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben der Stadtkapelle werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder der Stadtkapelle erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen der Stadtkapelle, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für die Stadtkapelle Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Stadtkapelle hinaus.

4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Stadtkapelle sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand der Stadtkapelle beschlossen werden.

5) Über den Austritt der Stadt- und Jugendkapelle hinaus, werden personenbezogene Daten für folgende Zwecke gespeichert und auch nach dem Tod des Mitglieds nicht gelöscht:

- 1) Name, Vorname
- 2) Dauer der Mitgliedschaft mit Ein- und Austrittsdatum
- 3) Ausgeübtes Instrument
- 4) Ausgeübte Ämter
- 5) Erhaltene Ehrungen

Die Speicherung der Daten dient dem Zwecke der historischen Darstellung der Stadtkapelle für die Stadt Furtwangen entsprechend §1. Weiterhin muss für Wiedereintritte in die Stadtkapelle oder bei Wechsel in einen anderen Blasmusikverband die bereits ausgeübte und somit auf Ehrungen anrechenbare Zeit der Stadtkapelle dem Mitglied auf Wunsch ausgehändigt werden können.

Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds werden die Daten gelöscht.

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu tun, was dem Gedeihen der Stadtkapelle förderlich ist und alles zu vermeiden, was dieser schaden kann. Sie anerkennen die Satzung und verpflichten sich zur gewissenhaften Befolgung. Sie sind zur pünktlichen Teilnahme an Proben und Aufführungen verpflichtet. Verhinderungen aus zwingenden Gründen sind dem Dirigenten rechtzeitig mitzuteilen.

Für die Pflege guter Geselligkeit und der gedeihlichen Entwicklung des Musizierens ist Kameradschaft aller gegen alle oberste Voraussetzung.

Es ist daher alles zu vermeiden, was das gute Einvernehmen innerhalb der Gemeinschaft stört. Jeder Musiker ist zur pfleglichen Behandlung und Sauberhaltung der ihm anvertrauten Gegenstände verpflichtet. Für vorsätzlichen oder fahrlässigen Schaden haftet das Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 10

Die Anzahl der Proben bestimmt der Dirigent im Einvernehmen mit den Mitgliedern.

Beschwerden sind dem Vorstand zu unterbreiten. Jeder aktive Musiker und jedes Mitglied der Jugendkapelle, soweit er das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann durch Antrag und Stimmabgabe in die Geschicke der Stadtkapelle eingreifen. Interne Vorgänge innerhalb der Stadtkapelle sind vertraulich zu behandeln.

§ 11

Organe der Stadtkapelle sind

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Mitgliederversammlung.

Die Jugendkapelle wählt aus ihrer Mitte zwei Jugendsprecher, die bei anstehenden Jugendfragen, die Interessen der Jugendkapelle bei den Organen der Stadtkapelle und den Jugendleitern vertritt.

§ 12

Der Vorstand der Stadtkapelle besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Wahl aktives Mitglied, sofern sie nicht ausübende Musiker sind.

§ 13

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stadtkapelle zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Verwaltungsrats einzuholen.

§ 14

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Wahl der Vorstandschaft muss geheim erfolgen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können nach Zustimmung der Kandidaten per Akklamation gewählt werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 15

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per E-Mail oder anderen digitalen Medien einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine kurzfristige Einberufung des Verwaltungsrats für wichtige Themen oder um Informationen weiterzugeben stehen dem Vorstand frei. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Protokoll einzutragen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll der Sitzung wird elektronisch geführt und muss innerhalb zwei Wochen via digitaler Medien an die Mitglieder des Verwaltungsrats verteilt werden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 16

Der Verwaltungsrat wird auf zwei Jahre gewählt und besteht aus

- dem Vorstand
- dem Dirigenten der Stadtkapelle
- dem stellvertretenden Dirigenten der Stadtkapelle
- dem stellvertretenden Kassierer
- den Jugendleitern (2)
- dem Schrift- und/ oder Protokollführer
- dem Inventarverwalter
- dem Dirigenten der Jugendkapelle
- 3 - 5 Beisitzern.

Wählbar sind nur Mitglieder der Stadtkapelle, die der Stadtkapelle mindestens zwei Jahre angehören.

§ 17

Der Bürgermeister der Stadt Furtwangen gehört dem Verwaltungsrat mit Sitz und Stimme an.

§ 18

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten der Stadtkapelle zu beraten. Er beschließt über Aufnahme von Mitgliedern, sowie über die vorzeitige Übernahme von Zöglingen in die Stadtkapelle und die Höhe des Entgelts für die Ausbildung.

Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtkapelle schriftlich, mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtkapelle geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Mitglied die Sitzung, das am längsten der Stadtkapelle angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Mitglieder den Sitzungsleiter.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Der Verwaltungsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind zu Beweis Zwecken in ein Protokoll einzutragen.

§ 19

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats.
3. Bestätigung der Wahl des Dirigenten, siehe §24
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Stadtkapelle.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrates.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern, welche durch Vorschlag des Vorstands benannt werden, jedoch aber entweder kein Mitglied der Stadtkapelle sind oder sich als aktives Mitglied vor Vollendung der 25-jährigen Dienstzeit sich um die Stadtkapelle verdient gemacht haben.
7. Wahl der Kassenprüfer.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 20

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Stadtkapelle schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 21

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ebenso erforderlich ist die Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Furtwangen.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 22

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 23

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Stadtkapelle es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 19, 20, 21 und 22 entsprechend.

§ 24

Der Dirigent wird einmalig und auf unbestimmte Dienstzeit gewählt. Die Kündigungsfrist und Entlohnung wird in einem separaten Arbeitsvertrag geregelt. Über die Wahl zum Dirigenten entscheiden die aktiven Musiker der Stadtkapelle in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. In der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Dirigent in seinem Amt bestätigt.

Der Dirigent wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Bei mehreren Bewerbern ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Niederschrift über die Wahl des Dirigenten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 25

Die Tätigkeit der Stadtkapelle erstreckt sich im Wesentlichen auf

1. Antritt auf Wunsch der Stadtverwaltung einschließlich Platzkonzerte
2. Anstellung von dritter Seite (Vereine, kirchliche Anlässe)
3. Eigene Veranstaltungen.

§ 26

Als Dienstreise bzw. Dienstfahrt allgemein genehmigt sind die Fahrten der Vorstandsmitglieder (§ 11) zu Versammlungen von übergeordneten Gremien (wie z.B. Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V.).

Sonstige Dienstfahrten sind vor Antritt bei der Stadt Furtwangen im Schwarzwald genehmigen zu lassen.

§ 27

Bei Antritten innerhalb der normalen Arbeitszeit ersetzt die Stadtverwaltung den entstandenen Lohnausfall. Dies gilt nur bei Antritten, die auf Wunsch der Stadtverwaltung erfolgen.

§ 28

Die Bildung von Abteilungen (Tanzkapellen, etc.) erfordert die Zustimmung des Verwaltungsrates. Bei Antritten dieser Abteilungen sind in erster Linie die Interessen der Stadtkapelle zu wahren. Terminabsprachen sind in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden und Dirigenten vorzunehmen.

§ 29

Alle Rechtsansprüche der Stadtkapelle an ihre Mitglieder und Dritte, seien es natürliche oder juristische Personen, gelten als Rechtsansprüche der Stadt Furtwangen und werden von dieser geltend gemacht.

Die Stadtkapelle wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Stadt Furtwangen vertreten.

Die Stadtkapelle führt die laufenden Finanzgeschäfte selbständig unter Beachtung von § 30 Abs. 4.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500,00 EUR bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 30

1. Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald gewährt zur Finanzierung des Dirigenten honorars einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe jeweils im Haushaltsplan der Stadt Furtwangen im Schwarzwald ausgewiesen wird.
2. Für die Beschaffung von Noten, Instrumente, Uniform etc. gelten die Richtlinien über die Vereinsförderung.

3. Die Stadtkapelle garantiert, die pflegliche Behandlung des ihr treuhänderisch übertragenen Gemeindeeigentums und führt die entsprechenden Bestandsnachweise.
4. Der Stadt Furtwangen im Schwarzwald ist nach Abschluss des Geschäftsjahres unaufgefordert schriftlich der Bestandsnachweis und die interne Jahresrechnung vorzulegen.
5. Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald versichert jederzeit einen geeigneten Proberaum zur Verfügung zu stellen.

§ 31

Die Auflösung der Stadtkapelle kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die rechtsverbindliche Auflösung der Stadtkapelle ist nur durch einen Beschluss des Gemeinderates der Stadt Furtwangen möglich. Im Übrigen gilt § 29.

§ 32

Die Satzung tritt gemäß § 4 Abs.3 S.2 Gemo am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.01.1982, zuletzt geändert am 26.06.2001 außer Kraft.

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Die Änderungssatzung vom 18.01.2019 wurde am **TT.MM.2019** öffentlich bekannt gemacht und am **TT.MM.2019** dem Landratsamt angezeigt.